

Verordnung des Marktes Nesselwang über den Immissionsschutz in Teilbereichen des Gemeindegebietes (GdeImSchVO)

Mit Rücksicht auf seine besonders gesundheitsfördernden Aufgaben als Luftkurort erlässt der Markt Nesselwang aufgrund von Art. 10 Abs. 1 und Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG), BayRS 2129-1-1-U, Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG), BayRS 2011-2-1 folgende Verordnung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Verordnung

Zweck der Verordnung ist, im Feriendorf Reichenbach Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen und unnötigen Störungen zu schützen.

§ 2 Geltungsbereich (Schutzgebiet)

- (1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für das Feriendorf Reichenbach (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1, ausgenommen die Grundstücke Fl.Nr. 1230/2 - Kläranlage-, Fl.Nr. 1228/2 –Tennisplätze-).
- (2) Die Grenzen des Schutzbereiches sind in einer Karte M 1 : 5.000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze des Schutzbereiches verläuft entlang der Grundstücksgrenze und soweit das Grundstück durchschnitten wird, am inneren Rand der eingezeichneten Grenzlinie.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieser Verordnung sind auf Menschen einwirkende Geräusche, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.
- (2) Ortsfeste bzw. –veränderliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind
 - a) ortsfeste Betriebsstätten, die durch maschinelle Einrichtungen oder die Arten der manuellen Betätigungen oder die Art und den Umfang der Lagerungen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zuwiderlaufen,
 - b) ortsveränderlich betriebene Maschinen, Geräte (Werkzeuge) und sonstige technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht den Vorschriften des § 38 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen.

- (3) Geräusche führen bei Anlagen im Sinne des Abs. 2 Buchstabe a) und b) dann zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Abs. 1, wenn sie die Richtwerte
- a) tagsüber 45 dB (A) und
 - b) nachts 35 dB (A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr.

Das Messverfahren richtet sich nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 16. Juli 1968 (Beilage zum BAnz Nr. 137) oder nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm -Geräuschmissionen- vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160).

- (4) Ruhestörende Hausarbeiten im Sinne dieser Verordnung sind geräuschvolle Verrichtungen, die im Hauswesen anfallen und die Öffentlichkeit beeinträchtigen, gleichviel, ob sie im Hause selbst oder im Hof, Garten oder in Nebengebäuden vorgenommen werden; insbesondere zählen zu diesen Arbeiten das Ausklopfen von Teppichen und Polstermöbeln, sowie das Hämmern, das Sägen, das Hacken von Holz und diesen Tätigkeiten vergleichbare Arbeiten.
- (5) Ruhestörende Gartenarbeiten im Sinne dieser Verordnung liegen bei Verwendung von geräuschvollen Gartengeräten, insbesondere beim Betrieb von Heckenschneidemaschinen, Rasenmähern und Kultivatoren und dgl. vor.
- (6) Vergnügungen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Unterhaltungs- und Musikdarbietungen, Tanzveranstaltungen, sonstige öffentliche Veranstaltungen sowie Parties jeder Art.
- (7) Toneinwirkungen im Sinne dieser Verordnung werden durch Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte (insbesondere Rundfunk- und Fernsehgeräte, Musikboxen, Lautsprecher und Megaphone) verursacht.

II. Besondere Vorschriften

§ 4 Ortsfeste Anlagen

Im Schutzbereich ist es verboten, ortsfeste Anlagen (§ 3 Abs. 2 Buchstabe a) zu errichten, die schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 verursachen.

§ 5 Ortsveränderliche Anlagen

- (1) Es ist verboten, ortsveränderliche Anlagen (§ 3 Abs. 2 Buchstabe b), die im Schutzbereich schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 verursachen, zu betreiben.

(2) Vom Verbot nach Abs. 1 sind ausgenommen:

1. von 21. Dezember mit 30. Juni und von 1. Oktober mit 31. Oktober täglich die Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr sowie
2. die Zeit von 1. November mit 20. Dezember.

§ 6

Hausarbeiten

(1) Ruhestörende Hausarbeiten (§ 3 Abs. 4) sind verboten.

(2) Vom Verbot nach Abs. 1 ausgenommen sind täglich die Zeiten von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.30 – 18.30 Uhr sowie die Zeit von 1. November mit 20. Dezember jedes Jahres.

§ 7

Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Gartenarbeiten (§ 3 Abs. 5) sind verboten.

(2) Vom Verbot nach Abs. 1 ausgenommen sind täglich die Zeiten von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.30 – 18.30 Uhr sowie die Zeit von 1. November mit 20. Dezember jedes Jahres.

(3) Weitergehende bundesrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 8

Toneinwirkungen und Vergnügungen

Das Erzeugen von Toneinwirkungen (§ 3 Abs. 7) und das Durchführen von Vergnügungen (§ 3 Abs. 6) ist im Schutzbereich nur dann zulässig, wenn die dadurch entstehenden Geräusche von unbeteiligten Personen nicht als unzumutbar störend wahrgenommen werden.

§ 9

Tiere

Im Schutzbereich sind Haustiere so zu halten, dass andere durch deren Geräusche nicht unzumutbar belästigt werden.

III.

Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen

§ 10

Ausnahmen

- (1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht beim Vollzug hoheitlicher Aufgaben, bei amtlichen Durchsagen, für das einmalige Durchführen öffentlicher Veranstaltungen sowie zur unaufschiebbaren Beseitigung oder Verhütung von Gefahren und Notlagen.
- (2) Die ordnungsgemäße Ausübung der Landwirtschaft und der Betrieb des beheizbaren Freibades des Feriendorfes werden von dieser Verordnung nicht erfasst.
- (3) Der Markt Nesselwang kann Ausnahmen für den Einzelfall zulassen, wenn schädliche Einwirkungen nicht zu befürchten sind. Die Ausnahmen werden schriftlich bewilligt. Sie können widerrufen werden, falls die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 18 Abs. 1 BayImSchG kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 störende ortsfeste Anlagen im Schutzbereich errichtet,
 - b) entgegen § 5 ortsveränderliche Anlagen und Geräte während der Verbotszeiten betreibt oder betreiben lässt.
- (2) Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 6 BayImSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen §§ 6 und 7 ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt,
 - b) entgegen § 8 unzumutbar störend wahrzunehmende Geräusche durch Toneinwirkungen oder das Durchführen von Vergnügungen erzeugt oder erzeugen lässt,
 - c) entgegen § 9 als Tierhalter unzumutbare Geräuschbelästigungen durch Haustiere zulässt.
- (3) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG i. V. mit den §§ 10 und 17 Abs. 1 OwiG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 8 zuwiderhandelt.

§ 12

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2007.

Nesselwang, den 20.06.1988

Markt Nesselwang

Kainz
Erster Bürgermeister